

Schnurr (Hrsg), Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte – Band des 5. Liechtensteinischen Stiftungsrechtstages (2013) 271; Zeiler/Steindl, The New Austrian Arbitration Law: A Basic Primer (2006).

I. Einleitung

In diesem Kapitel werden die Rechtsbehelfe gegen den Schiedsspruch behandelt. Es zeigt die Toleranzgrenze des Staates gegenüber fehlerhaften Schiedsverfahren und Schiedssprüchen auf. Was es natürlich nicht tut, ist zu zeigen, welche Pflichten einen Schiedsrichter darüber hinaus treffen.¹ **11/1**

Die Gruppe der Aufhebungsgründe bildet sozusagen den innersten Kreis der Verpflichtungen. Diesem folgt der Kreis der Pflichten des Schiedsrichters, auch wenn es für deren Verletzung keine Sanktion gibt. So ist es zum Beispiel klar, dass der Schiedsrichter das von den Parteien gewählte materielle Recht auf den Vertrag anzuwenden hat. Fehler bei dessen Anwendung unterliegen nicht der staatlichen Kontrolle, sind aber dennoch Fehler in der Pflichterfüllung des Schiedsrichters. Jenseits dieses zweiten Kreises gibt es aber noch einen dritten Kreis. Dieser umfasst die Techniken effizienter, zeit- und kostensparender Verhandlungstechniken. Diese dürfen freilich niemals die Gewährleistung des fairen Verfahrens beeinträchtigen. Hier ist nicht der Platz um näher zu diesen beiden konzentrischen Kreisen auszuführen. Ein Hinweis darauf schien aber doch wichtig. **11/2**

Grundsätzlich steht gegen Schiedssprüche kein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung,² sofern die Parteien eines Schiedsverfahrens nicht ausnahmsweise eine zweite Schiedsgerichtsinstanz vereinbart haben.³ Ebenso wenig kann ein Schiedsgericht ein bereits beendetes Verfahren aus eigener Initiative oder auf Antrag einer Partei wiederaufnehmen.⁴ Um eine Mindestkontrolle zu ermöglichen, sieht die ZPO als Rechtsbehelf gegen Schiedssprüche die Klage auf gerichtliche Aufhebung eines Schiedsspruchs gem § 611 ZPO (im Folgenden „Aufhebungsklage“) vor.⁵ **11/3**

1 S Bollenberger Rz 14/22 ff.

2 ErläutRV SchiedsRÄG 2006, 26.

3 Zeiler, Schiedsverfahren² § 607 Rz 13 mwN.

4 OGH 5.12.1901, Nr 14.451, GIUNF 2543; Rechberger/Melis in Rechberger, ZPO⁴ § 611 Rz 9.

5 Die Überschrift zu § 611 ZPO spricht noch von einem „Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs“; in § 611 Abs 1 ZPO wird klargestellt, dass gegen einen Schiedsspruch nur eine „Klage“ auf gerichtliche Aufhebung eingebracht werden kann.

- 11/4** Ist hingegen strittig, ob überhaupt ein Schiedsspruch vorliegt, sieht § 612 ZPO im Interesse der Rechtssicherheit die Möglichkeit der Feststellung vor, ob ein Schiedsspruch besteht oder nicht besteht.⁶
- 11/5** Mit der Aufhebungsklage nach § 611 ZPO wird den Parteien die Möglichkeit eröffnet, den Schiedsspruch durch staatliche Gerichte auf bestimmte gravierende Mängel überprüfen zu lassen. Es wird vertreten,⁷ dass eine Überprüfung des Schiedsspruchs auch aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten geboten ist, da dem Schiedsspruch die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils zukommt und in der Folge staatliche Organe zu dessen Vollstreckung berufen sind. Dies überzeugt schon angesichts von § 613 ZPO nicht.⁸ Dieser trägt öffentlichen Interessen an einer geordneten Rechtspflege ausreichend Rechnung. Selbst ohne eine solche Regelung wäre das Argument nicht überzeugend, erfolgt doch die Überprüfung des Schiedsspruchs in Bezug auf seinen Einklang mit den rechtsstaatlichen Prinzipien lediglich auf Antrag einer Partei.
- 11/6** Im Interesse der Rechtssicherheit und der möglichst weitgehenden Durchsetzung eines Schiedsspruches sind die Möglichkeiten seiner Aufhebung sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht beschränkt. Zum einen muss der Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs grundsätzlich binnen einer Frist von drei Monaten erhoben werden. Zum anderen sind die Aufhebungsgründe in § 611 Abs 2 ZPO abschließend geregelt.
- 11/7** Die inhaltliche Richtigkeit des Schiedsspruchs wird im Rahmen des Aufhebungsverfahrens nicht geprüft (sog Verbot der *révision au fond*).⁹ Auch die Prüfung der Verletzung des *ordre public* stellt keine Ausnahme von diesem Grundsatz dar. Diesbezüglich wird nämlich nicht geprüft, inwieweit das Schiedsgericht die Rechts- und Tatfragen richtig gelöst hat,¹⁰ sondern vielmehr, ob der Schiedsspruch mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung vereinbar ist.¹¹ Maßgeblich bei der *ordre public* Prüfung ist dabei jedoch nur das Ergebnis, nicht die Begründung des Schiedsspruches.¹²

6 ErläutRV SchiedsRÄG 2006, 28.

7 *Hausmaninger* in Fasching/Konecny, ZPO² § 611 Rz 3.

8 S Rz 11/344 ff.

9 So etwa OGH 18.2.2015, 2 Ob 22/14w, ecolex 2015, 243 (*Wollmann/Hlina*); OGH 24.4.2013, 9 Ob 27/12d, Zak 2013, 202 = EvBl-LS 2013/130 = RdW 2013, 471; OGH 1.4.2008, 5 Ob 272/07x, ZfRV-LS 2008/41 = ecolex 2008, 1004 = ecolex 2008, 433 (*Graf*).

10 So etwa OGH 20.8.2008, 9 Ob 53/08x, RdW 2009, 86 = ecolex 2009, 398 (*Petsche*).

11 *Wiebecke* in Torgler, Schiedsgerichtsbarkeit 223 Rz 2.

12 So etwa OGH 18.2.2015, 2 Ob 22/14w, ecolex 2015, 586 (*Wollmann/Hlina*) = wbl 2015/144 = ÖZK 2015, 108 (*Gruber*, Rechtsprechungsübersicht) = RdW 2015, 566; ÖZK 2015, 147 (*Gruber*, Rechtsprechungsübersicht) = ecolex 2015, 877 (*Rittenauer/Richter*); OGH 24.4.2013, 9 Ob 27/12d, Zak 2013, 202 = EvBl-LS 2013/130 = RdW 2013, 471.

Liegt ein Aufhebungsgrund vor, ist der Schiedsspruch aufzuheben. Die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung wird dadurch grundsätzlich nicht berührt.¹³ **11/8**

Weiters kann das Vorliegen eines von Amts wegen wahrzunehmenden Aufhebungsgrundes (mangelnde objektive Schiedsfähigkeit gem § 611 Abs 2 Z 7 ZPO und Verstoß gegen den materiellen *ordre public* gem § 611 Abs 2 Z 8 ZPO nach § 613 ZPO¹⁴ zu einer Nichtbeachtung des Schiedsspruchs in einem anderen staatlichen Verfahren, wie etwa in einem Exekutionsverfahren, führen. Diese Nichtbeachtung wirkt aber nur für das jeweilige Verfahren.¹⁵ Damit soll sichergestellt werden, dass keine Behörde und kein staatliches Gericht die Geltung eines Schiedsspruchs anerkennen muss, der in das staatliche Rechtsschutzmonopol eingreift oder die Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung verletzt.¹⁶ **11/9**

II. Zeitlicher Anwendungsbereich des SchiedsRÄG 2006/ SchiedsRÄG 2013

Das SchiedsRÄG 2006 ist mit 1.7.2006 in Kraft getreten. Nach Art VII der Übergangsbestimmungen sind die Bestimmungen des SchiedsRÄG 2006 auf Schiedsverfahren anwendbar, die nach dem 1.7.2006 eingeleitet wurden. **11/10**

Das am 1.1.2014 in Kraft getretene SchiedsRÄG 2013¹⁷ hat den bisher dreigliedrigen Instanzenzug für das Aufhebungsverfahren nun durch den OGH als erste und letzte Instanz ersetzt. Ausgenommen sind jedoch Schiedssprüche in Schiedsverfahren, in denen ein Verbraucher Partei war, sowie in Schiedsverfahren wegen Arbeitsrechtsstreitigkeiten.¹⁸ Die neue Fassung ist dann anzuwenden, wenn der das gerichtliche Verfahren einleitende Schriftsatz nach dem 31.12.2013 bei Gericht eingebracht wird. Für die in diesem Kapitel behandelten Fragen zur Aufhebungsklage, ist das SchiedsRÄG 2013 jedoch nicht weiter von Relevanz.¹⁹ **11/11**

13 Zur Ausnahme s *Koller* Bd I Rz 3/394 f; s auch unten Rz 11/106.

14 S dazu ausführlich Rz 11/344 ff.

15 Vgl ErläutRV SchiedsRÄG 2006, 29; *Riegler* in Riegler et al, Arbitration Law § 611 Rz 6.

16 *Rechberger/Melis* in Rechberger, ZPO⁴ § 613 Rz 1.

17 Vgl *Oberhammer*, Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2013: Der Rechtsstandort Österreich legt vor, *ecolex* 2013, 625.

18 S *Rechberger/Hofstätter* Rz 13/14 f, 13/22.

19 Zum Instanzenzug s *Rechberger/Hofstätter* Rz 13/22.

III. Rechtsnatur der Aufhebungsklage

- 11/12** Die Aufhebungsklage ist eine prozessuale Rechtsgestaltungsklage, die funktionell zum Teil der Nichtigkeits- und Wiederaufnahmeklage entspricht und auf die rückwirkende Unwirksamkeit eines Schiedsspruchs gerichtet ist.²⁰
- 11/13** Ein Schiedsspruch bildet gem § 1 Z 16 EO einen Exekutionstitel, auf Grund dessen die Bewilligung der Exekution beantragt werden kann. Hat das Schiedsgericht keine andere Leistungsfrist bestimmt, ist der Schiedsspruch ab Zustellung an die Parteien (sohin auch bereits innerhalb der Frist zur Einbringung der Aufhebungsklage) vollstreckbar.²¹
- 11/14** Erst die erfolgreiche Geltendmachung der Aufhebungsgründe des § 611 Abs 2 ZPO führt zur Unwirksamkeit des Schiedsspruchs. Solange dieser nicht aufgehoben ist, bleibt der Schiedsspruch wirksam und auch vollstreckbar. Die einredeweise Geltendmachung von Aufhebungsgründen genügt für die Aufhebung eines Schiedsspruches nicht; vielmehr bedarf es einer Aufhebungsklage, um den Schiedsspruch zu beseitigen.²²
- 11/15** Möglich bleibt freilich eine Anwendung von § 613 ZPO. Stellt nämlich ein Gericht oder eine Behörde in einem anderen Verfahren (zB in einem Exekutionsverfahren) von Amts wegen fest, dass ein Aufhebungsgrund nach § 611 Abs 2 Z 7 oder 8 ZPO besteht, so wird der Schiedsspruch in diesem Verfahren nicht beachtet. Einer Partei ist es unbenommen, bei einem Gericht oder einer Behörde eine Prüfung nach § 613 ZPO anzuregen, auch wenn sie keine Aufhebungsklage erhoben hat.
- 11/16** Weiters kann ein bereits anhängiges Exekutionsverfahren bereits bei Erhebung einer Aufhebungsklage auf Antrag unterbrochen werden (§ 42 Abs 1 Z 1 EO).

IV. Gegenstand der Aufhebungsklage

- 11/17** Die Aufhebungsklage kann nur gegen einen inländischen Schiedsspruch²³ (dh gegen einen Schiedsspruch, der von einem Schiedsgericht mit Sitz im Inland erlassen wurde) erhoben werden.²⁴ Ausländische Schiedssprüche unterliegen

20 OGH 23.7.1987, 6 Ob 601/87, ÖBA 1988, 716; *Rechberger/Melis* in Rechberger, ZPO⁴ § 611 Rz 1.

21 *Reiner*, Schiedsrecht, § 611 Anm 205.

22 Vgl etwa OGH 13.1.2004, 5 Ob 123/03d, *immolex* 2004, 178 = RdW 2004, 410 = RZ 2004, 197 = JBl 2004, 586 = wobl 2005/65 = SZ 2004/1 = wobl 2005, 181 (*Chiwitt-Oberhammer/Oberhammer*) = MietSlg 56.269 = MietSlg 56.783.

23 S *Schumacher* Rz 10/42.

24 Vgl OGH 22.10.2001, 1 Ob 236/01i, ÖJZ-LSK 2002/78 = ÖJZ-LSK 2002/79 = ÖJZ-LSK 2002/80 = EvBl 2002, 268 = RdW 2002, 414 = ZfRV 2002, 197 (*Hoyer*).

nicht der inländischen Aufhebungsgerichtsbarkeit; sie bedürfen der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung in einem Exequaturverfahren (§ 614 ZPO), wobei allfällige Mängel des ausländischen Schiedsspruchs als Versagungsgründe in diesem Verfahren geprüft werden.²⁵ Schiedsvereinbarungen sind mit einer Aufhebungsklage nicht bekämpfbar.²⁶

Der Aufhebungsklage des § 611 ZPO unterliegen nur Willensäußerungen des Schiedsgerichts, die einerseits aus verfahrensrechtlicher Sicht die Mindestanforderungen eines Schiedsspruchs erfüllen (vgl § 606 ZPO)²⁷ und andererseits inhaltlich eine meritorische Sachentscheidung über den Streitgegenstand (oder einen Teil desselben) oder über die Zuständigkeit darstellen.²⁸ Daher sind Teilschiedssprüche anfechtbar, die eine Sachentscheidung beinhalten, die zumindest einen Sachantrag der Parteien abschließend erledigt.²⁹ **11/18**

Ob jedoch ein Zwischenschiedsspruch mittels Aufhebungsklage angefochten werden kann, ist strittig. Nach stRsp sind jegliche Zwischenentscheidungen, auch wenn sie eine Entscheidung über den Grund des Anspruches enthalten (nicht aber etwa über die Höhe des Anspruchs), einer Anfechtung nicht zugänglich.³⁰ **11/19**

Die Begründung der Rsp ist widersprüchlich. So wird etwa in einer jüngeren Entscheidung³¹ ausgeführt: „*Unter Schiedsspruch ist hierbei entsprechend dem Wesen des Schiedsspruches als einer dem Urteil staatlicher Gerichte gleichkommenden Entscheidung Privater jedoch nur die meritorische Entscheidung des Schiedsgerichtes über den Streitfall zu verstehen, die den Sachantrag der Parteien zumindest zum Teil abschließend erledigt.*“ Staatliche Gerichte können eben auch Zwischenurteile erlassen, die so bekämpft werden können wie staatliche Endurteile. Zumindest für Schiedssprüche, welche eine Zwischenentscheidung im Sinn von § 393 ZPO enthalten, wäre bei dieser Logik die Anfechtbarkeit jedenfalls zu bejahen. Dies aber wie gesagt nur dann, wenn man dieser Logik der Rsp überhaupt folgt. **11/20**

25 S Koller Rz 12/56 ff.

26 Zur Frage, inwieweit nach dem SchiedsRÄG 2006 eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Schiedsvereinbarung vor ordentlichen Gerichten zulässig ist vgl Hausmaninger in Fasching/Konecny, ZPO² § 578 Rz 19 ff mwN.

27 S Schumacher Rz 10/2.

28 Hausmaninger in Fasching/Konecny, ZPO² § 606 Rz 45 mwN und § 611 Rz 70 mwN.

29 OGH 26.4.2006, 7 Ob 236/05i, JBl 2006, 726 (Hügel) = RZ 2006, 255 EÜ365 = ecolex 2013, 424 (Wörle); OGH 8.3.2006, 7 Ob 252/05t, ecolex 2006, 645 (Petsche/Platte); so auch Reiner, Schiedsrecht, § 611 Anm 190; Riegler in Riegler et al, Arbitration Law, § 611 Rz 10.

30 Vgl etwa OGH 26.4.2006, 7 Ob 236/05i, JBl 2006, 726 (Hügel) = RZ 2006, 255 EÜ365 = ecolex 2013, 424 (Wörle) (zu einer Entscheidung über die Zuständigkeit) mwN.

31 OGH 8.3.2006, 7 Ob 252/05t, ecolex 2006, 645 (Petsche/Platte).

- 11/21** Begründet wird diese reservierte Haltung der Rsp damit, dass die Möglichkeit einer Anfechtung von Vor- und Zwischenentscheidungen zu einer – rechtspolitisch nicht gewünschten – „begleitenden Kontrolle“ durch die staatlichen Gerichte und damit einhergehend zu einer Parallelität von schiedsgerichtlichen und staatlichen Verfahren führen würde. Der OGH führt aus: *„Die Anfechtbarkeit von Vor- oder Zwischenentscheidungen des Schiedsgerichtes führt zu einer begleitenden Kontrolle durch die Gerichte und einer Parallelität von Schiedsgerichts- und gerichtlichem Verfahren, verbunden mit einer Überhäufung der Gerichte mit Aufhebungsklagen und einer erheblichen Kostenbelastung für die Parteien. Diese Erwägungen gelten grundsätzlich auch für die Entscheidungen des Schiedsgerichtes, die den Grund des Anspruches oder das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses betreffen.“*³²
- 11/22** Nach der hM sollen Zwischenschiedssprüche jedenfalls dann anfechtbar sein, wenn sie eine abschließende Sachentscheidung beinhalten, dh einen bestimmten (Teil-)Sachverhalt abschließend würdigen.³³
- 11/23** Die befürchtete begleitende Kontrolle findet nicht statt. Die Frage kann nur sein, ob eine Bündelung der Bekämpfung eines Schiedsspruchs in möglichst wenigen Aufhebungsverfahren geboten ist. *De lege lata* wird bei Zuständigkeitsschiedssprüchen ein solcher Bedarf nicht gesehen.
- 11/24** Bei Teilschiedssprüchen sieht die Rsp eine solche Notwendigkeit der Bündelung auch nicht.³⁴ Bei diesem Argument geht es zunächst um eine unnötige Befassung der staatlichen Gerichte. Diese Sorge haben der Gesetzgeber und die Rsp aber bei (von staatlichen Gerichten erlassenen) Zwischenurteilen nicht. Diese sind nämlich bekämpfbar wie ein Endurteil (§ 393 Abs 3 ZPO). Warum nun die staatliche Rechtspflege bei Aufhebungsverfahren stärker vor einer Mehrzahl an Verfahren zu schützen wäre, erschließt sich nicht. Bleibt also noch als mögliches Argument, dass das Schiedsgericht in Ruhe arbeiten können soll und dass diese Ruhe durch parallel laufende Aufhebungsverfahren gestört werden könnte. Jedenfalls bei Entscheidungen über die Zuständigkeit und bei Teilschiedssprüchen wird diese Ruhe nicht geschützt. Warum das dann bei Zwischenschiedssprüchen anders sein soll, ist nicht ersichtlich. Das

32 Vgl OGH 8.3.2006, 7 Ob 252/05t, ecolex 2006, 645 (*Petschel/Platte*); OGH 25.6.1992, 7 Ob 545/92, SZ 65/95.

33 *Schumacher* Rz 10/24 (ohne diese Einschränkung); *Oberhammer*, Entwurf 126; *Riegler* in *Riegler et al Arbitration Law of Austria*, § 606 ZPO Rz 7; *Reimer*, Schiedsrecht, § 611 Anm 190; *Liebscher* in *Weigand*² 148 Rz 2.165 ff; *Riegler* in *Riegler et al, Arbitration Law*, § 611 Rz 10; *von Saucken*, Reform Schiedsverfahrensrecht, 324 f; aA *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, ZPO² § 611 Rz 72, der ohne eigene Begründung nur auf die Rechtsprechung verweist.

34 S FN 29.

Schiedsgericht wird durch derartige Verfahren nicht gehindert, seine Arbeit fortzusetzen.

Das Argument der möglichen Überhäufung der Gerichte mit Arbeit ist nicht nachvollziehbar. Bei dem jetzt gesicherten raschen Ablauf von Aufhebungsverfahren kann die gesonderte Anfechtbarkeit von Zwischenschiedssprüchen auch zu einer Entlastung führen. UU steht dann nämlich noch vor Ende des Schiedsverfahrens fest, ob die Entscheidungen des Schiedsgerichtes im Zwischenschiedsspruch endgültig Bestand haben. Außerdem müssten sich die Gerichte ja mit den strittigen Punkten möglicherweise ohnedies, wenn auch zu einem späteren Zeitpunkt befassen. **11/25**

Man kann sicher nicht generell sagen, dass die Anfechtbarkeit von Zwischenschiedssprüchen im Durchschnitt die Kostenlast der Parteien erhöht. Typischerweise wird der Streitwert eines Verfahrens auf Aufhebung eines Zwischenschiedsspruches durch den Kläger bewertet werden, weil er aller Wahrscheinlichkeit nach keinen Ausspruch über einen Leistung enthält.³⁵ Wie schon erwähnt, ist es durchaus möglich, dass eine Entscheidung über die Aufhebung des Zwischenschiedsspruches ergeht, bevor das Schiedsverfahren zu Ende geht. Auch das kann eine Kostenersparnis bewirken. Außerdem ist eine Kostenbetrachtung nicht auf Anwalts- und Gerichtskosten beschränkt. Lange auf eine endgültige Klärung von Streitfragen warten zu müssen, verursacht idR auch Kosten. **11/26**

Das Schiedsgericht erlässt einen Zwischenschiedsspruch dann, wenn es bestimmte Fragen endgültig entscheidet. Dabei handelt es sich daher um Fragen, die für den Ausgang des Streites von Bedeutung sind.³⁶ Warum sollte eine Partei, welche Gründe für die Aufhebung dieses Schiedsspruches sieht, bis zum Endschiedsspruch warten müssen, um eine gerichtliche Klärung herbeizuführen? **11/27**

Schließlich deckte der Wortlaut des Gesetzes eine Differenzierung in anfechtbare und nicht-anfechtbare Schiedssprüche in keiner Weise. Folgte man der Rsp, so müsste man konsequenterweise Zwischenschiedssprüchen überhaupt jeglichen verbindlichen Charakter aberkennen und das Wort „Zwischenschiedsspruch“ sollte nicht verwendet werden. Dies wäre eine radikale Abweichung von dem bisher üblichen Sprachgebrauch. Aus deshalb verbietet sich eine derart enge Lesart des Begriffs „Schiedsspruch“ in der ZPO. Zwischenschiedssprüche sind daher immer anfechtbar.³⁷ **11/28**

³⁵ S Rz 11/48.

³⁶ Von Saucken, Reform Schiedsverfahrensrecht, 324.

³⁷ Sa Liebscher in Wolff, NYC Art V Rz 369 f.